

Rückseite

Nachweisführung

Führung eines Kontrollbuches mit folgenden Angaben, die im Garantiefall auf diese Urkunde zu übertragen sind:

Eingangdatum: Waggon (Kfz.) Nr.

Sorte und Anbaustufe: Masse dt.

Zustand der Ware bei der Entladung
(ist vom Entlader auszufüllen): 1.

Zustand der Ware bei der Einlagerung:
(trocken, feucht, durchnäßt, äußere Qualität)

Einlagerungsdatum: 1.

Lagerplatz und Art: S.

Gegen Witterungseinflüsse geschützt durch:

..... cm Strohabdeckung am
 cm Erdaddeckung am
 cm Erdaddeckung am

Kontrollzeitraum Datum	Temperaturkontrolle Grad C innerhalb des Lagergutes	Qualitätskontrolle Feststellung vorhandener Fäule	* Allgemeine Beurteilung
---------------------------	-----------------------------------------------------------	---------------------------------------------------	--------------------------

Zeitpunkt der Ausspflanzung:

Pflanzgutvorbehandlung (Vorkeimung — Keimstimmung):

Bezeichnung des Schlages bzw. Teilschlages, auf dem die Partie ausgespflanzt wurde:

Anordnung Nr. Pr. 27/1

— Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse' (Vertragspreise) —

vom 12. Mai 1969

§ 1

Die Absätze 6 und 7 des § 1 der Anordnung Nr. Pr. 27 vom 12. Dezember 1968 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse (Vertragspreise) — (GBl. II 1969 S. 15) erhalten folgende Fassung:

„(6) Für importiertes frisches Obst und Gemüse sind durch die Außenhandelsgesellschaft allen Partnern einheitliche Vertragspreisangebote im Rahmen der Mindest- und Höchstpreisbegrenzungen gemäß Anlage 1 zur Anordnung Nr. Pr. 27 zu unterbreiten.

(7) Die Abweichungen zu den auf der Grundlage der einheitlichen Vertragspreisangebote gemäß Abs. 6 vereinbarten Vertragspreisen für importiertes frisches Obst und Gemüse, die sich aus Vor- und Nachlieferungen gegenüber dem vereinbarten Lieferzeitraum ergeben, sind durch die Außenhandelsgesellschaft in einem besonderen Fonds zu erfassen. Dieser Fonds ist zur Erreichung eines Saldenausgleiches über mehrere Jahre zu führen und wird nicht ergebniswirksam.“

§ 2

Die Anlage 1 — A. Gemüse — der Anordnung Nr. Pr. 27 wird wie folgt ergänzt:

„34 a Einlegegurken, Sorte ‚Eva‘

Woche	ME	Mindestpreis Güteklasse A, Größe	Höchstpreis Güteklasse A Größe
		I II III	I II III

ohne Zeitbegrenzung dt 150,- 85,- 45,- 225,- 135,- 75,-

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der § 1 ist bereits bei dem Abschluß von Importverträgen für 1970 zugrunde zu legen.

Berlin, den 12. Mai 1969

Der Minister für Handel und Versorgung

I. V.: Dr. Bernheier
Staatssekretär
und Erster Stellvertreter des Ministers